

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart, ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten den allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn wir trotz entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen annehmen.
- 1.2. Diese AEB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können („Verbraucher“).

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Abreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese AEB zu unserem Nachteil abändern.
- 2.2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Bestätigung der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.3. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, hat er dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 3. Lieferung und Lieferverzug

- 3.1. Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware in unserem Werk in D-77716 Haslach oder einem sonst vereinbarten Bestimmungsort.
- 3.2. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichen, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.
- 3.3. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung an unsere Anschrift zu senden; sie darf der Lieferung nicht beiliegen.
- 3.4. Bis zum Eingang der Liefer- und Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir berechtigt, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten einzulagern.
- 3.5. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Arbeitstagen, mitzuteilen.
- 3.6. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir dies schriftlich vereinbart haben.
- 3.7. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts als Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Rechte

bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen.

## 4. Informationspflichten

- 4.1. Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, sowie vor Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auf die Leistung auswirken könnte.
- 4.2. Vor Einschaltung bzw. Wechsel eines Sublieferanten bedarf es unserer schriftlichen Zustimmung. Dieser Sublieferant ist entsprechend diesen AEB zu verpflichten.
- 4.3. Sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen, wird der Lieferant unsere Belieferung mit unveränderten Teilen sicherstellen, bis wir eine Alternativlösung gefunden haben.

## 5. Preise und Zahlung

- 5.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich mangels spezieller Vereinbarung „geliefert, verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2010). Sie umfassen alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Bestimmungsort).
- 5.2. Sofern nicht individualvertraglich schriftlich abweichend geregelt, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 5.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gegenrechte. Dies gilt ebenso für die Empfangsquittung.

## 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Ablieferung der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Bestimmungsort auf uns über. Soweit die Bestellung keinen Bestimmungsort angibt, ist der Erfüllungsort gemäß Ziffer 13.1 Bestimmungsort.

## 7. Verpackung

Die Waren sind handelsüblich zu verpacken oder nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versandanweisungen oder Verpackungsvorschriften entstehen, werden von uns nicht übernommen. Soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, Verpackungen zurückzunehmen, hat er sie auf seine Kosten bei uns abzuholen. Falls er eine Zusendung der zurückzunehmenden Verpackung wünscht, trägt er die anfallenden Versandkosten.

## 8. Mängelansprüche, Technische Anforderungen, Ersatzteile, Sicherheitsvorschriften

- 8.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 6. Dies gilt nicht bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden; insoweit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren.
- 8.2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist. Der Lieferant beachtet die einschlägigen, für die Produktbeschaffenheit relevanten Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, VDE-

- Bestimmungen, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz, Umweltgesetze, EU-Vorschriften) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
83. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
84. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelansprüchen.
85. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen der Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch Dritte ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
86. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.
87. Handelt es sich bei der Ware um einen zum längeren Gebrauch bestimmten technischen Gegenstand, ist der Lieferant unabhängig von der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet, für die gewöhnliche Lebensdauer der Ware die Ersatzteilversorgung sicherzustellen.
88. Für den Fall, dass der Lieferant in unserem Werk oder in einem Werk unserer Kunden Arbeiten ausführt (z. B. Montagen, Nachbesserungen, Wartungen, Inspektionen oder Instandsetzungen), ist er verpflichtet, die jeweils geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen einzuhalten.
- 9. Produkthaftung, Conflict Minerals, RoHS & REACH**
91. Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR abzuschließen und uns das Bestehen der Deckung nachzuweisen.
92. Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
93. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
94. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verwendung von „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass an uns gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.
95. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinien der Europäischen Union: 2002/95/EG (RoHS), bzw. deren Nachfolger 2011/65/EU (RoHS II), sowie EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).
- 10. Schutzrechte**
101. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, insbesondere Patente oder Gebrauchsmuster, verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
102. Der Lieferant haftet für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und/oder Modellen herstellt.
- 11. Werkzeuge, Fertigungsmittel und Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmaterialien gehen mit vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gesondert.
- 11.2. Bei der Vergabe von Werk- und/oder Dienstverträgen jeder Art (z.B. Forschungs- und Entwicklungsverträgen) stehen uns exklusiv und vollumfänglich die Ergebnisse der Arbeiten sowie die daraus resultierenden Immaterialgüter zu. Die Entscheidung ob Schutzrechte angemeldet werden, steht uns alleine zu. Sollten Urheberrechte entstehen, räumt uns der Lieferant ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, ausschließliches Nutzungsrechte am Werk ein.
- 11.3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.4. Von uns beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 11.5. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 11.6. Soweit die uns gemäß Ziff. 11.4 und 11.5 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis zzgl. USt aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 12. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen, Gegenständen**
- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten,

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der FOBOHA (Germany) GmbH

Bezugsmenge, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

122. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.
123. Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Abschluss des Projektes aufgefodert innerhalb von vierzehn Arbeitstagen kostenlos zurückzusenden.

### 13. Schlussbestimmungen

131. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht anders vereinbart, D-77716 Haslach.
132. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, ist unser Geschäftssitz in D-77716 Haslach Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
133. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Haslach, Juni 2018

**FOBOHA (Germany) GmbH**